



## Vereinsordnung

Stand: 15.01.2026

### I. Allgemeines

Aufgrund des § 15 seiner Satzung gibt sich der Verein eine Vereinsordnung. Diese Vereinsordnung wird mit einfacher Mehrheit des Vorstands beschlossen und verändert. Sie enthält Regelungen für das Vereinsleben, welche die Satzung ergänzen. Sie dürfen der Satzung aber in keinem Fall widersprechen oder sie einschränken.

Kommentiert [RF1]: Klarstellung, Danke Wolfgang.

### II. Ehrenordnung

#### Tod eines Mitglieds:

Der Verein begleitet nach Möglichkeit seine verstorbenen Mitglieder auf dem letzten Weg. Für verstorbene Mitglieder, die eine gewählte oder auch andere Funktion im Verein hatten (z. B. Vorstand, Beirat, Tourenwart, Spartenleiter...) oder Ehrenmitglieder waren, gibt der Verein eine Todesanzeige in Auftrag.

#### Jubiläen:

Eine Abordnung des Vorstands gratuliert nach Möglichkeit mit einem kleinen Präsent bei allen runden Geburtstagen ab dem 70. Lebensjahr in 5-Jahres-Schritten.

Vereinsmitgliedschaft ab 30 Jahren Zugehörigkeit wird in 5-Jahres-Schritten bei den Mitgliederversammlungen mit einem kleinen Präsent (z.B. Flasche Wein) geehrt

Kommentiert [RF2]: Eingefügt, fehlte bisher.

#### Ehrenmitgliedschaft:

Ehrenmitglieder gem. § 4 der Satzung sind lebenslang beitragsfrei im Verein. Der Vorstand kann eine erfolgte Ehrung zurücknehmen, wenn die geehrte Person, nach der Ehrung, durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet hat. Dies geschieht durch Mehrheitsentscheidung im Vereinsausschuss.

### III. Sparten des Vereins (§12.10 der Satzung)

Rennrad (Damen/Herren)  
Mountainbike  
Kinder- & Jugend-Mountainbike  
Genussradler  
Indoor-Cycling

### IV. Zuschuss zu Sportveranstaltungen

Der Verein bezuschusst Jugendsport, Training und Veranstaltungen wie folgt:

## **Kinder- und Jugendsport**

Übernahme aller Startgelder für Wettbewerbe mit offiziellem Charakter (z.B. PölzCup, mit Verbandsanmeldung, mit Wertung...). Für die Fahrten zu den Rennen beteiligt sich der Verein an den Fahrtkosten der Trainer mit 0,35 € pro Kilometer einfacher Strecke.

## **Erwachsenensport**

### Mehrtagesfahrten

Nur wenn die Fahrt ausgeschrieben wurde und grundsätzlich für alle Mitglieder zugänglich war.

Der Leiter/Organisator erhält pro Tag 20 € und zusätzlich werden für jeden Teilnehmer ebenfalls 20 € Zuschuss gezahlt. Wird der Leiter freigehalten, gibt es keinen weiteren Zuschuss.

### Trainingsfahrten

Für jede Trainingsfahrt erhält der Tourenleiter 5 € (Mittwoch, Cappuccino, Langstrecke) Aufwandspauschale, die am Jahresende gesammelt ausgezahlt wird.

Die Aufwandsentschädigung wird für regelmäßige Trainingsangebote gezahlt, die über die Webseite bekannt gegeben werden.

Alle Zuschüsse sind vorab zu beantragen. Bei Zweifelsfragen behält sich der Vorstand das Recht zur Entscheidung.

## **Trainerausbildung, Trainerausstattung**

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung (Radsporttraining) übernimmt der Verein. Kosten für Fahrt und Unterkunft können nicht erstattet werden.

## **V. Vereinsbekleidung**

Bei einem Wechsel des Trikot-Designs (neue Farben oder Hauptsponsoren) bekommen Tourenleiter und Trainer ein Trikot vom Verein gratis gestellt.

Die Sponsorengelder werden für die vergünstigte Anschaffung der Vereinsbekleidung an Mitglieder wie folgt weitergegeben:

Für die Erstausrüstung nach einem Wechsel des Trikot-Designs werden maximal 3 Teile für den Eigenbedarf pro Mitglied mit je 20 € pro Teil bezuschusst. Die bezuschusste Anzahl wird vom Vorstand jeweils in Abhängigkeit von den eingeworbenen Sponsorengeldern festgelegt. Bleiben Sponsorengelder übrig oder können weitere Sponsorengelder eingeworben werden, so wird in den Folgejahren je ein Stück Vereinsbekleidung für den Eigenbedarf pro Mitglied und Jahr mit 20 € bezuschusst.

Hinweis: Die Auszahlung von Aufwandspauschalen erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. § 3 Nr. 26a EStG), soweit zulässig.

**Kommentiert [RF3]:** Zur Klarstellung eingefügt. Wichtiger Hinweis, damit ist „maximal“ 3 Teile besser definiert.

**Kommentiert [RF4]:** Vielen Dank Michael, Unabhängig von der Klärung mit Anita ist das langfristig die richtige Formulierung.

## VI. Beitragsordnung

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

A-Mitgliedschaft (Personen ab dem 18. Lebensjahr, sofern nicht in B)	30,00 €
B-Mitgliedschaft (Jugendliche 16. - 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende)	11,00 €
C-Mitgliedschaft (Familienbeitrag)	35,00 €
D-Mitgliedschaft (fördernde Mitglieder, freiwillig mind.)	30,00 €)

**Hinweis:** Der Familienbeitrag gilt für zwei Erwachsene und deren minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt. Jugendliche in Ausbildung sind bis zum Ende der ersten Ausbildung auch über das 18. Lebensjahr hinaus im Familienbeitrag eingeschlossen, bzw. können die B-Mitgliedschaft nutzen.

Kommentiert [RF5]: Klarstellung des Familienbeitrags.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Gem. Satzung beschließt die Mitgliederversammlung über die Beitragshöhe.